



KARTELLRECHT

Strafe für Nicht-Kooperation bei Hausdurchsuchung bestätigt

TESCO ist verpflichtet, eine Geldbuße von EUR 822.000 zu zahlen, da das Unternehmen während einer Hausdurchsuchung der Wettbewerbsbehörde der Slowakischen Republik in seinen Räumlichkeiten keine Zugangsbeschränkung zu den E-Mail-Konten zweier Mitarbeiter sichergestellt hatte. Das Urteil wurde am 23.11.2017 vom Landgericht Bratislava im Rahmen einer öffentlichen Urteilsverkündung bestätigt. Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig.

Die Nicht-Sperrung des E-Mail Zugangs seitens TESCO dauerte lediglich 35 Minuten und das Risiko eines unbefugten E-Mail Zugriffs auf diese Konten war grundsätzlich nur theoretisch. Für eine Rechtsverletzung reicht es allerdings aus, wenn es lediglich zur „Gefahrschaffung“ kommt. Die Behörde hat nicht zu beweisen, dass das Unternehmen diese Möglichkeit tatsächlich genutzt hat.

Das Gericht traf zugleich eine weitere Entscheidung: Wenn das Risiko eines unbefugten E-Mail Zugriffs während der Hausdurchsuchung gering ist, kann das Unternehmen in seinem Recht auf Benachrichtigung des vor Ort nicht anwesenden Anwalts nicht eingeschränkt werden. In der erstgerichtlichen Entscheidung war TESCO auch dieser Tat beschuldigt und dafür sanktioniert worden.



TaylorWessing

Autor: Mgr. Peter Demčák

E-Mail: p.demcak@taylorwessing.com

Internet: www.taylorwessing.com

PROZESSRECHT

Grenzüberschreitende Zustellung gerichtlicher Schriftstücke

In der EU kann man sich vor einem ausländischen Gericht nicht mehr so gut verstecken, wie noch vor einigen Jahren. Es ist durchaus möglich, dass Ihnen eine Klage oder ein sonstiges Schriftstück auch ins Ausland zugestellt wird, in der Praxis oft sogar binnen eines Monats.

Rechtliche Grundlage dafür ist die EU-Zustellungsverordnung Nr. 1393/2007. Danach können gerichtliche und außergerichtliche Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen auch in einen anderen EU-Mitgliedstaat zugestellt werden. In der Regel werden Schriftstücke ins Ausland über die Übermittlungs- und Empfangsstellen, in der Slowakei das okresný sud und in Deutschland das Amtsgericht, zugestellt. Die Empfangsstelle hat die Zustellung an den Empfänger innerhalb eines Monats auszuführen. Der Empfänger wird dabei mittels eines Formblatts belehrt, dass er die Annahme des Schriftstücks verweigern oder es der Empfangsstelle binnen einer Woche zurücksenden darf, wenn das Schriftstück nicht in einer Sprache, die der Empfänger versteht oder in der Amtssprache des Empfangsstaates abgefasst bzw. in diese Sprache übersetzt ist. Auch dies hilft jedoch nicht langfristig, weil in diesem Fall das Schriftstück mit entsprechender Übersetzung versehen und nochmals zugestellt werden darf. Diese rechtmäßige Zustellung ist dann für den Lauf der Fristen und Geltendmachung von Prozessrechten vor dem ausländischen Gericht maßgeblich.



bpv BRAUN PARTNERS

Autor: JUDr. Igor Augustinič, Ph.D.

E-Mail: igor.augustinic@bpv-bp.com

Internet: www.bpv-bp.com